

# Wetterereignisse & Versicherungsschäden

**19. SANITÄRTECHNISCHES SYMPOSIUM**  
Steinfurt, 13. Februar 2019

Dr. Ulf Breideneichen  
Leiter Sach-, Technische Versicherung- und Transport-Schaden  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln

## Wetterereignisse & Versicherungsschäden

---

**1 Grundlagen der Naturgefahrenversicherung**

**2 Beispiele aus der Praxis**

**3 Klimawandel und mögliche Reaktionen**

# „Tagesgeschäft“ der Versicherer

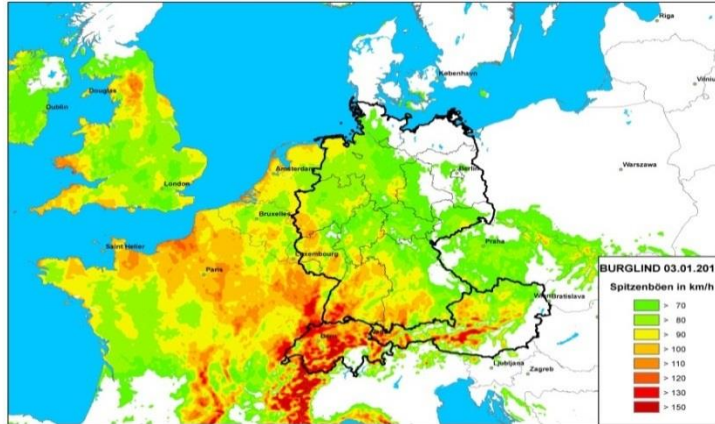
## Winterstürme BURGLIND & FRIEDERIKE

Sturmtief **BURGLIND** 3. Januar 2018

Sturmböen im Westen und Südwesten bis max. 122 km/h, im Flachland verbreitet um 100 km/h

Heftige Niederschläge, bereits gesättigte Böden → zusätzlich Hochwasser entlang des Rheins und Zuflüsse

Versicherter Schaden um 300 Mio. EUR\*

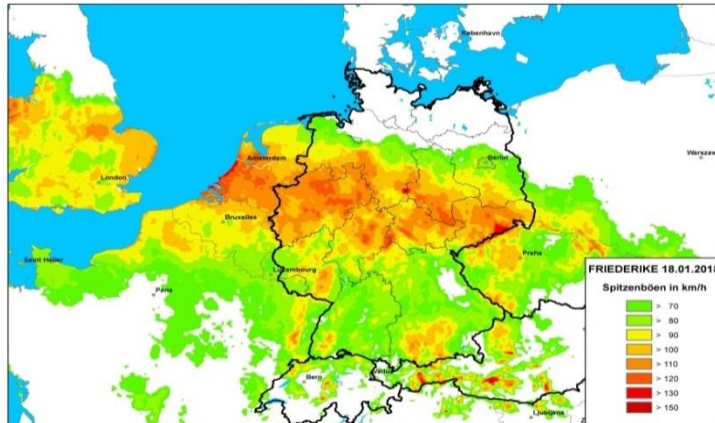


Orkan **FRIEDERIKE** 18. Januar 2018

Orkanböen im Flachland bis 126 km/h (Ahaus und Münster in NRW), in Höhenlagen (Brocken) bis 204 km/h

Stärkster Wintersturm seit Kyrill 2007

Versicherter Schaden um 1 Mrd. EUR (Quelle: GDV)



\* Schätzungen Aon Benfield / Impact Forecasting

# Elementargefahren nicht regional begrenzt

## Beispiel: Starkregen

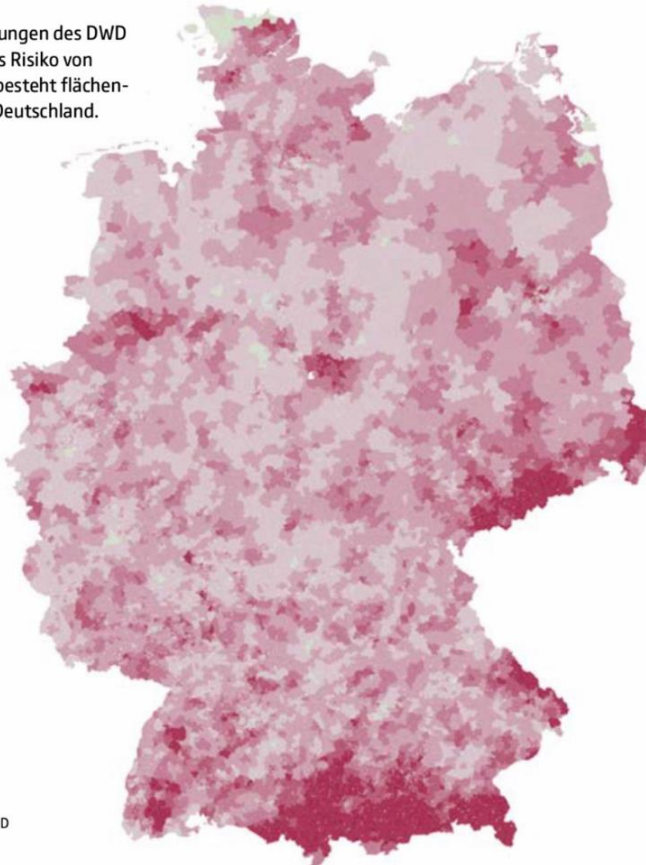
Starkregenstunden seit 2001 pro Postleitzahlgebiet

Die Auswertungen des DWD ergeben: Das Risiko von Starkregen besteht flächendeckend in Deutschland.

-4,8



30

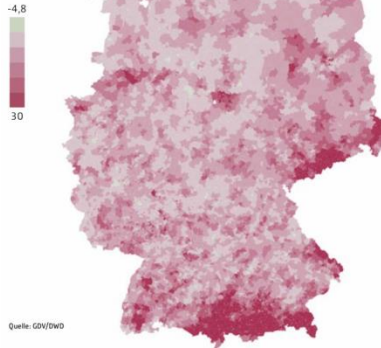


Quelle: GDV/DWD

# Versicherungsbreite dennoch deutlich unter 50%

Starkregenstunden seit 2001 pro Postleitzahlgebiet

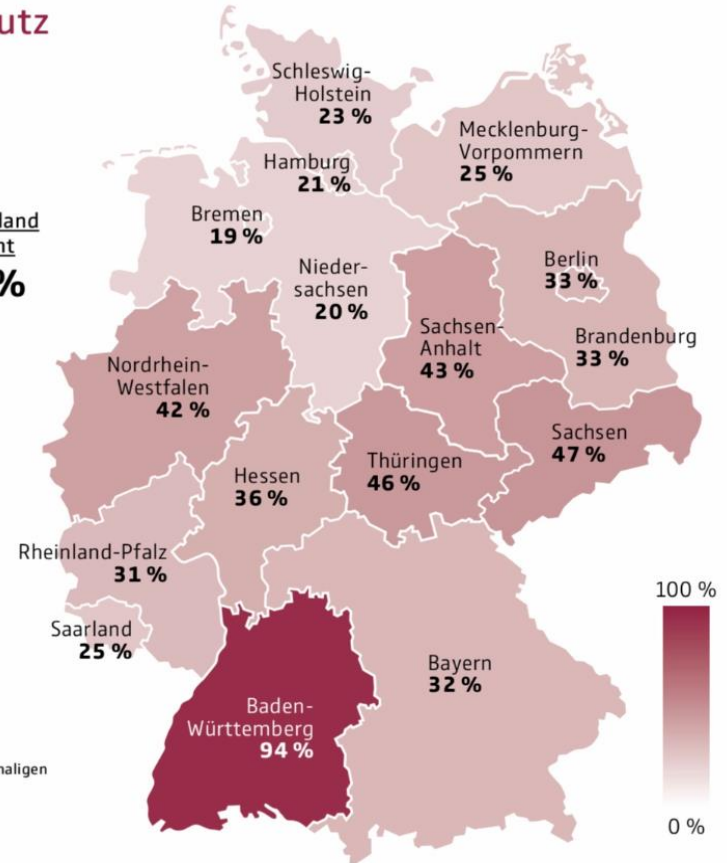
Die Auswertungen des DWD ergeben: Das Risiko von Starkregen besteht flächendeckend in Deutschland.



## Erweiterter Naturgefahrenschutz (Elementar)

Anteil der Gebäude, die in den Bundesländern gegen weitere Naturgefahren (Elementar) versichert sind, ohne reine Starkregenverträge<sup>1</sup> (Schätzung März 2018)

Deutschland  
gesamt  
**41 %**



<sup>1</sup> mit sogenannten Altverträgen der ehemaligen Deutschen Versicherungs-AG

Quelle: GDV

# Übersicht der Natur- und Elementargefahren in Sach

## NATURGEFAHREN

Grundgefahr in SACH



ELEMENTAR-  
GEFAHREN  
als versicherbare  
Gefahr zu SACH



# Eine Grundsatzfrage: Staat oder Privat?

← Tweet

 **Süddeutsche Zeitung**    
@SZ

Kommentar: Wenn zum Beispiel das Dach unter der Schneelast zusammenbricht, zahlt die Gebäudeversicherung nicht immer. Versicherer und Staat müssen das ändern!



Versicherer sollten auch Elementarschäden tragen!  
[sueddeutsche.de](http://sueddeutsche.de)

7:26 · 06 Feb. 19 · [SZ.de Twitterbot - Main](#)

← Tweet

7:26 · 06 Feb. 19 · [SZ.de Twitterbot - Main](#)

2 Retweets 6 „Gefällt mir“-Angaben

 **SWB** @HsvHart · 1 Std.   
Antwort an @SZ  
Dafür gibt es die Elementarschadenversicherung. Gibt es bei vielen Gesellschaften als Baustein zur Gebäudeversicherung oder als eigene Absicherung. Geiz ist als Versicherungsnehmer einfach nicht "geil".

   3 

 **Kai** @strkai · 46 min   
Antwort an @SZ  
Nein, Auch Gebäudeeigentümer haben eine Sorgfaltspflicht!

# Beispiel Basisversicherungsschutz



## Altbedingungen Quelle: gdv VHB 2008

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

#### 1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- c) Leitungswasser,
- d) **Sturm, Hagel**

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.



# Beispiel Basisversicherungsschutz

## Altbedingungen Quelle: gdv VHB 2008



### § 4 Leitungswasser

#### 1. Bruchschäden [...]

#### 2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### 3. Nicht versicherte Schäden

a) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch [...]

cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder **Witterungsniederschläge** oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen **Rückstau**,  
[...]

# Beispiel Basisversicherungsschutz Altbedingungen

Quelle: gdv VHB 2008

## § 5 Sturm, Hagel

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden [...]

### 2. Sturm [...]

### 3. Hagel [...]

### 4. Nicht versicherte Schäden

a) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch [...]

cc) **weitere Elementargefahren** (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erd-  
rutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

# Beispiel Erweiterter Versicherungsschutz

Quelle: gdv, BWE 2010

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) **Überschwemmung, Rückstau;**
  - b) Erdbeben; c) Erdsenkung; d) Erdbeben; e) Schneedruck;
  - f) Lawinen; g) Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

## § 3 Überschwemmung, Rückstau

1. **Überschwemmung** ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) **Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;**
- b) **Witterungsniederschläge;**
- c) Austritt von **Grundwasser** an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

2. **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

# Beispiel Neuere Versicherungsprodukte



Quelle: gdv, Musterbedingungen VHB 2016

## **A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

[...]

### **A 1.3 Leitungswasser;**

### **A 1.4 Naturgefahren**

#### **A 1.4.1 Sturm, Hagel;**

#### **A 1.4.2 soweit zusätzlich vereinbart:**

Die **weiteren Naturgefahren** (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

## Wetterereignisse & Versicherungsschäden

---

**1 Grundlagen der Naturgefahrenversicherung**

**2 Beispiele aus der Praxis**

**3 Klimawandel und mögliche Reaktionen**

## § 3 BWE 2010 Überschwemmung, Rückstau

1. **Überschwemmung** ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - b) Witterungsniederschläge;
  - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

## **OLG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2017, VersR 2018, 735**

Unter einer Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden mit einer Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf der Geländeoberfläche zu verstehen. **Ohne eine Überflutung des gesamten Grundstücks** ist zumindest erforderlich, dass erhebliche Mengen des Wassers nicht auf normalem Weg abfließen können und sich ansammeln. Es genügt nicht, dass Wasser ohne eine solche Ansammlung außerhalb des Grundstücks in ein Gebäude hineingeflossen ist.

# Überschwemmung

## Klassische Probleme aus der Praxis

- reine Pfützenbildung nicht ausreichend, aber auch keine Erfassung des gesamten Grundstücks erforderlich;
- streitig z.B. Ansammlung von Wasser
  - in Kellerabgängen
  - auf Terrassen / Balkonen
  - auf Garagendächern
  - auf Flachdächern;
- Kriterien wie Grundstücksgröße, Grundstückslage, Niederschlagsmenge sind mitentscheidend



## § 3 BWE 2010 Überschwemmung, Rückstau

**2. Rückstau** liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Beispiel nach **KG Berlin, Beschluss vom 18.05.2018, r+s 2018, 370**

Die VN macht Ansprüche aus ihrer erweiterten Wohngebäudeversicherung geltend, nachdem sich auf Ihrem Balkon infolge Starkregens Regenwasser anstaute und in die Wohnung eindrang. Die Balkonentwässerung hatte es nicht geschafft, die anfallenden Wassermassen schnell genug abzuleiten.

### **Entscheidung des Gerichts:**

Vorliegend wurde kein Wasser aus dem Rohrsystem herausgedrückt, sondern konnte lediglich nicht mehr abfließen. Es kommt aber ausschließlich auf den bestimmungswidrigen Austritt des Wassers und nicht auf einen bestimmungswidrigen Nichteintritt an.



Beispiel nach **LG Dortmund, Urteil vom 17.12.2015, r+s 2017, 78**

Der VN trägt vor, dass sich aufgrund einer Verstopfung seiner Grundleitung verbunden mit starken Regenfällen das Regenwasser bis in die Dachrinne zurückgestaut habe. Dieses Wasser sei dann die Hauswand hinuntergelaufen und durch einen Keller-Lichtschacht und über die Terrasse ins Gebäude eingedrungen.

## **Entscheidung des Gerichts:**

- Das Regenfallrohr ist ein gebäudeeigenes Ableitungsrohr und die Dachrinne eine damit verbundene Einrichtung.
- Dass eine Verstopfung der Grundleitung mitgewirkt hat, ist nicht erheblich. Die Witterungsniederschläge müssen nicht die alleinige Ursache des Rückstaus sein.
- Schließlich ist nicht erforderlich, dass das zurückgestaute Wasser unmittelbar aus dem Ableitungsrohr oder der Einrichtung in das Gebäude eintritt.

## Wetterereignisse & Versicherungsschäden

---

**1 Grundlagen der Naturgefahrenversicherung**

**2 Beispiele aus der Praxis**

**3 Klimawandel und mögliche Reaktionen**

## Auswirkung auf Starkregen

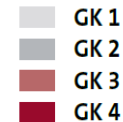
- Die Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen wird sich durch den **Klimawandel** verändern.
- Bedingt durch die **globale Erwärmung** erhöht sich der **Wasserdampfanteil** in der Luft.
- Diese Veränderungen wirken sich auch auf die **Häufigkeit, Intensität** und **Dauer** von Starkniederschlägen aus.
- Der **Nachweis** dieser klimabedingten Veränderungen ist allerdings sehr **schwierig**. Gerade sehr seltene Extremwetterereignisse können daher **kaum prognostiziert** werden.
- **KOSTRA-Daten DWD**: Jährlichkeiten 15 und 60 min Regenspende, Deutschland  
Zeitraum 1951-2000: Kein Trend  
Zeitraum 1951-2015: Regional leicht ansteigender Trend
- **ExUS-Projekt in NRW**: Zeitraum der untersuchten Niederschlagsdaten 1950-2008  
Signifikante und robuste Zunahme von Starkregen im Winter  
Abnahme mit geringer Signifikanz im Sommer

# Klimawandel

## Auswirkung auf Hochwasser

- Die **Hochwassergefährdung** kann in 3 Bereiche gegliedert werden:
  1. Hochwasser an **Flüssen** (meist durch langanhaltende Niederschläge und Schneeschmelze verursacht)
  2. Hochwasser an **kleinen Gewässern** (meist durch Starkregenereignisse verursacht)
  3. **Hangabfluss/Oberflächenabfluss** außerhalb von Gewässern (meist durch Starkregenereignisse verursacht)
  
- Insbesondere die **Modellierung** von Hochwasser an kleinen und außerhalb von Gewässern ist **sehr komplex**
  
- **Messstationen** mit langjährigen Zeitreihen **selten vorhanden**

Verteilung der Adressen auf die Gefährdungsklassen (GK) in ZÜRS Geo 2017 – bundesweit



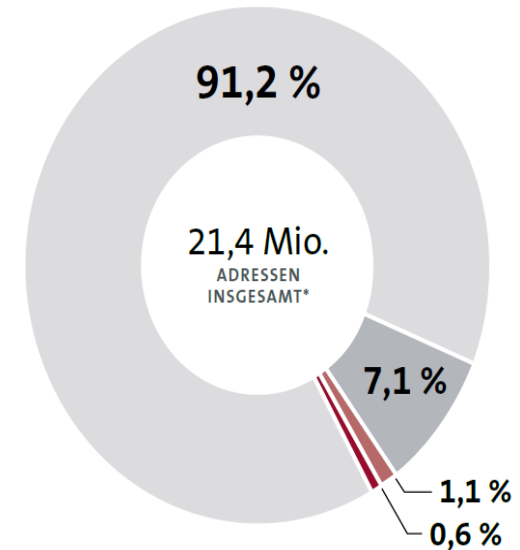
GK 1: nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen

GK 2: Hochwasser seltener als 1 x in 100 Jahren, insbesondere Flächen, die bei einem sogenannten „extremen Hochwasser“ ebenfalls überflutet sein können

GK 3: Hochwasser 1x in 10 bis 100 Jahren

GK 4: Hochwasser mind. 1x in 10 Jahren

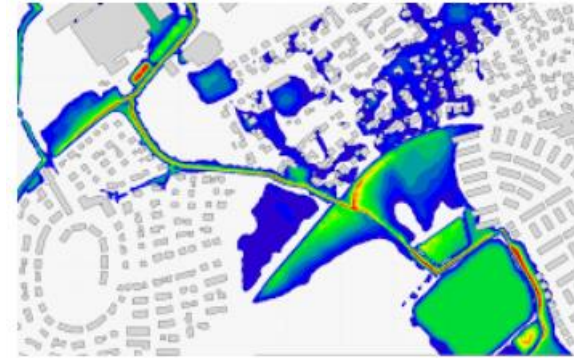
\* ohne Nord- und Ostseeinseln



# Klimawandel

## Präventionsgedanken

- **Starkregenprojekte**, wie etwa des DWD in Zusammenarbeit mit dem GDV
- Ausbau des **Hochwasserschutzes**
- Verbesserung der **Vorhersagemodelle** und **Frühwarnsysteme**
- Anpassung der **Baustandards**



- Ausreichender **Versicherungsschutz**

**Vielen Dank für Ihr  
Interesse!**

**Gothaer**

Unser Antrieb:

In der **Gemeinschaft** Werte schützen.